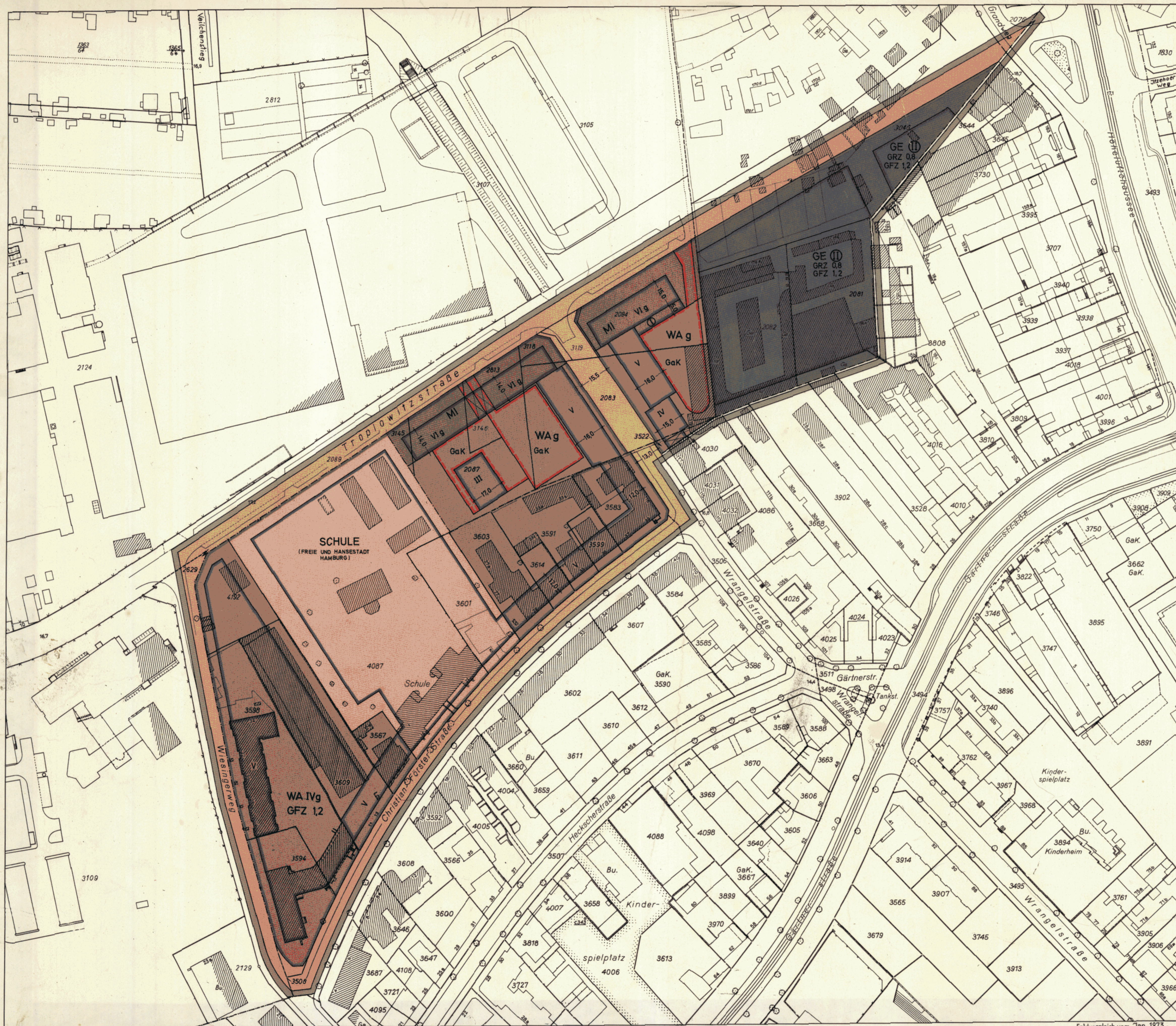


LOKSTEDT 38/ HOHELUFT-WEST 11

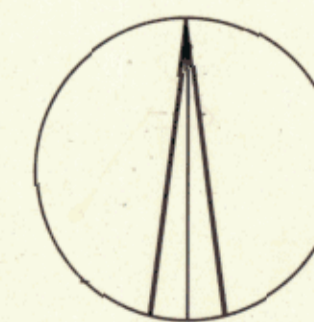


BEBAUUNGSPLAN LOKSTEDT 38 / HOHELUFT-WEST 11

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- DURCHGÄNGE DURCHFÄHRTEN
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- GEWERBEGBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 4. Juni 1974



1 : 1000

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:
 Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN LOKSTEDT 38/HOHELUFT-WEST 11

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEILE 316/
317

Freie und Hansestadt Hamburg
 Landesplanungsamt
 2 Hamburg 36, Rathausbrücke 8
 Ruf 35 10 71

Feldvergleich vom Jan. 1973
 Kataster- und Vermessungsamt

(KBL 5636 u. 6436, B. 3, 66 S.)

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1974

Archiv Nr. 23754

Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 38 / Hoheluft-West 11

Vom 4. Juni 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 38 / Hoheluft-West 11 für den Geltungsbereich Wiesingerweg — Tropelwitzstraße — über das Flurstück 3046 der Gemarkung Lokstedt — Grandweg — Grenze der Gemarkung Lokstedt, Südgrenze des Flurstücks 3522 der Gemarkung Eimsbüttel — Wrangelstraße — Christian-Förster-Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 317 und 316) wird festgestellt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Juni 1974.

Verordnung über Gebührenfreiheit für Amtshandlungen in bestimmten Fällen früheren Reichsrechts

Vom 4. Juni 1974

Auf Grund des § 12 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 9. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Gebührenfrei sind Amtshandlungen

1. zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 mit den Änderungen vom 1. Dezember 1969 und 2. März 1970 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 791-a, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 233 und 1970 Seite 90),

2. zur Gründung von Wasser- und Bodenverbänden im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 753-a-1) sowie gegenüber diesen Verbänden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben,

3. zur öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen des Eigentümers auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach Maßgabe des Gesetzes über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. November 1937 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 236-c).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Juni 1974.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan
Lokstedt 38 / Hoheluft-West 11

Vom 5. Januar 1982

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 38/Hoheluft-West 11 vom 4. Juni 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 208) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im Gewerbegebiet sind Verbrauchermärkte und Einkaufszentren unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Änderung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 5. Januar 1982.